



# LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

## **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 29.08.2007

## **Fassung**

Gültig ab: 06.12.2014

## **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG-Ausführungsverordnung - DHPolGAVO)**

---

Vom 29. August 2007

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 154](#)), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 19. Juni 2007 ([GV. NRW. S. 242](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Fußnoten zu § 1 Geltungsbereich

§ 1, § 4, § 5 und § 8 geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Deutschen Hochschule der Polizei gemäß §§ 33 und 35 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. §§ 12 und 14 Landesbesoldungsgesetz. Ferner werden Bestimmungen über die Ruhege-

halbfähigkeit gemäß § 33 Abs. 3 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 12 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz getroffen.

## **§ 2 (aufgehoben)**

Fußnoten zu § 2 (aufgehoben)

§ 2 aufgehoben durch Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

## **§ 3 Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung, die

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
  - b) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung
  - c) für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung
- gewährt werden können.

## **§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

Fußnoten zu § 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

§ 1, § 4, § 5 und § 8 geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Deutsche Hochschule der Polizei zu gewinnen oder die Abwanderung zu verhindern. Neben den nach § 12 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei.

## § 5

### Besondere Leistungsbezüge

Fußnoten zu § 5 Besondere Leistungsbezüge

§ 1, § 4, § 5 und § 8 geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 Landesbesoldungsgesetz) gewährt wird.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt.

(3) Über die Gewährung und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei.

(4) Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Deutsche Hochschule der Polizei in einer Hochschulordnung regeln.

## § 6

### Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,

- Leistungen im Wissenschaftstransfer,
- Drittmitteleinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise,
- Weiterentwicklung der Methodik und Didaktik im Hinblick auf die Zielgruppen.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

(4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

## § 7

### Funktions-Leistungsbezüge

Fußnoten zu § 7 Funktions-Leistungsbezüge

§ 7 neu gefasst durch VO vom 9. Oktober 2013 ([GV. NRW. S. 570](#)), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013.

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 33,8 Prozent des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Deutschen Hochschule der Polizei erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 10 Prozent des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3.
- (3) Der Sprecherin oder dem Sprecher der Lehrenden kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 10 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes gewährt werden. Bei der Bemessung ist die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung zu berücksichtigen. Über die Gewährung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei.

## § 8

### Ruhegehaltfähigkeit

Fußnoten zu § 8 Ruhegehaltfähigkeit

§ 1, § 4, § 5 und § 8 geändert durch Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz) trifft das für Inneres zuständige Ministerium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei.

## § 9

### Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 Landesbesoldungsgesetz für die Dauer des Drittmitteleflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber für diese Zwecke ausdrücklich Mittel bestimmt hat und die Zulagenbeträge neben den sonstigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Fußnoten zu § 10 Inkrafttreten

§ 10 neu gefasst Verordnung vom 24. November 2014 ([GV. NRW. S. 846](#)), in Kraft getreten am 6. Dezember 2014.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen